



Verhinderung des Schulbesuchs

Die Schülerin / Der Schüler

Name _____ Vorname _____ geb. am _____ Klasse _____

kann am/ vom _____ bis voraussichtlich _____
die Schule nicht besuchen.

Begründung: Erkrankung ansteckend: _____
(s. Rückseite): (z. B. Scharlach, Röteln, Masern, Windpocken etc.)
 Sonstiges: _____

Ort / Datum _____ U _____ ti _____ volljährigen Schülerin/Schülers _____



Verhinderung des Schulbesuchs

Die Schülerin / Der Schüler

Name _____ Vorname _____ geb. am _____ Klasse _____

kann am/ vom _____ bis voraussichtlich _____
die Schule nicht besuchen.

Begründung: Erkrankung ansteckend: _____
(s. Rückseite): (z. B. Scharlach, Röteln, Masern, Windpocken etc.)
 Sonstiges: _____

Ort / Datum _____ Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. d. volljährigen Schülerin / Schülers _____

Ansteckende Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, das sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
2. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

§ 36 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- (2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich die krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellung beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Ansteckende Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, das sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
2. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

§ 36 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- (2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich die krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellung beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.